

## Einkommensgrenzen und zulässige Wohnungsgrößen

	Zimmeranzahl	Wohnungsgröße	WBS § 8 – SHWoFG 1. Förderweg / 2. Förderweg
<b>Familiengröße</b>			
1 Person	1 bis 2 Zi.-WE	bis zu 50 m <sup>2</sup>	20.400 € / 24.480 €
Ehepaar / 2 Personen	2 Zi.-WE	bis zu 60 m <sup>2</sup>	28.100 € / 33.720 €
1 Erwachsener mit 1 Kind	2 Zi.-WE	bis zu 60 m <sup>2</sup>	28.800 € / 34.560 €
1 Erwachsener mit 2 Kindern	3 Zi.-WE	bis zu 75 m <sup>2</sup>	33.500 € / 40.200 €
Ehepaar/2 Pers. mit 1 Kind	3 Zi.-WE	bis zu 75 m <sup>2</sup>	32.800 € / 39.360 €
Ehepaar/2 Pers. mit 2 Kindern	4 Zi.-WE	bis zu 90 m <sup>2</sup>	39.600 € / 47.520 €

### Einkommensermittlung

Hierzu werden die Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder zusammengerechnet. Von dem Bruttoeinkommen gehen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeträge ab.

### Freibeträge nach § 6 SHWoFG-DVO

Auf Ihr Einkommen können auch bestimmte Freibeträge angerechnet werden, z. B.:

- Für jedes zum Haushalt rechnende Kind 1.000 €.
- Für ein Kind, das beiden dauerhaft getrenntlebenden Elternteilen als Haushaltsmitglied zugerechnet wird, für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden, bis zu 4.000 €.
- Für einen nicht zum Haushalt gehörenden früheren oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner bis zu 6.000 €.
- Für Jungverheiratete sowie Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (bis 5 Jahre nach Eheschließung und bis zum 40. Lebensjahr) 5.000 €.

### Vermögensgrenzen

Sie können den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen, wenn Ihr Vermögen folgende Höhe nicht übersteigt:

- 60.000 € für das erste Haushaltsmitglied und 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.
- Die zu zahlende Einlage für die jeweilige Wohnung wird nicht als Vermögen eingerechnet, wenn das Geld bei Antragstellung auf einen WBS bereits eingezahlt ist.

## Ansprechpartner

Die hier angegebenen Werte dienen nur als **erste Orientierung** für Sie. Daher würden wir Sie bitten, Ihre Einkommenssituation direkt bei dem für sie in Schleswig-Holstein zuständigen Amt zu prüfen, da die Einstufung zu einem Wohnberechtigungsschein sehr individuell ist.

Für Einwohner Meldorfs sowie Bewohner anderer Bundesländer ist das

Amt Mitteldithmarschen – Fachdienst 210 Ordnung und Soziales

Zingelstraße 2

25704 Meldorf

Frau Krämer, Tel. 04832 9597-196

Frau Stuh, Tel. 04832 9597-121

Frau Puls, Tel. 04832 9597-122

Sprechzeiten:

montags, dienstags und freitags: 08:00 bis 12:00 Uhr

donnerstags: 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

## Wohnberechtigungsschein - zusätzlicher Wohnraumanspruch

In nachfolgenden Fällen kann die vorgesehene Wohnungsgröße überschritten werden:

- **Mehrbedarf wegen Alleinerziehung:**  
Aufgrund der Alleinerziehung mit Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m<sup>2</sup>.
- **Mehrbedarf für junge Ehepaare:**  
Wenn das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und die Ehe noch nicht länger als 5 Jahre besteht, ist aufgrund des Kinderwunsches ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m<sup>2</sup> zuzubilligen.
- **Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung:**  
Aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung mit Merkzeichen aG / B1 / H oder einer besonderen Härte besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m<sup>2</sup>.
- **Mehrbedarf zur Berücksichtigung besonderer persönlicher Bedürfnisse:**  
Zur Berücksichtigung besonderer persönlicher Bedürfnisse ist ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m<sup>2</sup> zuzubilligen. Die Details bitte beim Amt erfragen.
- **Mehrbedarf wegen beruflicher Bedürfnisse:** Die Details bitte beim Amt erfragen.

